

Amtsgericht Düsseldorf



Amtsgericht Düsseldorf 40002 Düsseldorf

21.02.2011

Förderverein Kindertraum e.V.
c/o Claudia Höck
Orsoyer Str. 31
40474 Düsseldorf

Aktenzeichen:
VR 10498
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Wandres
Durchwahl 13730

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Telefon 0211 8306-0
Telefax 0211 87565 116-0

Sprechstunden:
Telefonische Rückfragen nur in der
Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn bis Haltestelle
Oberbilker Markt / Warschauer Straße:
Linien U 74 / U 77 / U 79 / 706 / 716 /
732 / 736
Kostenpflichtige öffentliche Parkplätze
stehen begrenzt zur Verfügung.

Internet: www.ag-duesseldorf.nrw.de

**Eintragung im Vereinsregister betreffend Förderverein Kindertraum e.V.,
Orsoyer Str. 31, 40474 Düsseldorf**

Anlage

Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 10498 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Unser Vereinsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Vereinsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter

www.handelsregister.de

Mit freundlichen Grüßen

Frank
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister 10498

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Förderverein Kindertraum e.V.

b) Sitz:

Düsseldorf

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzende:

Höck, Claudia, Düsseldorf, *12.06.1969

stellvertretende Vorsitzende:

Poljo, Claudia, Düsseldorf, *11.08.1979

stellvertretende Vorsitzende:

Loos-Nussbaum, Beate, Düsseldorf, *02.04.1968

Schatzmeisterin:

Dressel, Nadja, Düsseldorf, *05.08.1969

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 19.01.2011

5.

a) Tag der Eintragung:

17.02.2011

Wandres

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt I der Akten

Steuernummer

105/5886/3495

Straße

Roßstr. 68

Bei Rückfragen bitte angeben.

Finanzverwaltung NRW Postfach 300314 - 40403 Düsseldorf

Auskunft erteilt

Herr Brijoux

von 8:30 - 12:00 + von 13:00 - 15:00

Telefon

Zimmer

0211 4496-2305

305

Frau

Claudia Höck

Orsoyer Str. 31

40474 Düsseldorf

Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist angekreuzt

A.

 Die obengenannte Körperschaft Die Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Förderverein Kindertraum e. V.

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

 gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

 längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet. vom _____ bis längstens _____

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

- mildtätige kirchliche Zwecke.
 folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Behandlung der Spenden

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
 Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG gefördert werden.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

